
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER GOLFSPORTANLAGE GREENHILL DER GOLF & EVENTPARK MÜNCHEN-OST

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der sich im Eigentum der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG (im Folgenden: „Eigentümer“) befindenden Golfsportanlage des GreenHill Der Golf & Eventpark München-Ost, gemeinsam mit anderen Nutzern - den Golfsport auszuüben. Des Weiteren regeln die nachfolgenden Bestimmungen den Erwerb der mit unterschiedlicher Anzahl an Bezahlpunkten aufgeladenen GreenHill Buddypunktekarte (nachfolgend „Buddycard“) sowie weiterer Produkte am vom Eigentümer bereitgestellten Verkaufsautomaten. Ergänzend hierzu gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Nutzung der Buddycard, die gesondert unter www.greenhill-golf.de permanent abrufbar sind.

2. Definitionen

- 2.1 „Golfsportanlage“ bezeichnet das Trainingszentrum der Eigentümerin, bestehend aus Driving Range, Pitch- und Putt Anlage und mehreren Kurzbahnen.
- 2.2 Die „Spielberechtigung“ bezeichnet das Recht zur jeweils einmaligen Nutzung der Golfsportanlage durch Einlösen von Bezahlpunkten auf der Buddycard.
- 2.3 Der Begriff „Spielberechtigter“ bezeichnet jede natürliche Person, die zur Nutzung der Golfsportanlage berechtigt ist. „Kunde“ bezeichnet jede natürliche Person, die einen Kaufvorgang am Verkaufsautomaten abschließt.
- 2.4 „Buddycard“ bezeichnet das von der Golfsportanlage GreenHill Der Golf & Eventpark München-Ost bereitgestelltes elektronisches Zahlungssystem für den GreenHill Der Golf & Eventpark München-Ost in Aschheim.
- 2.5 „Bezahlpunkte“ meint die umgerechneten Geldbeträge, mit denen die Buddycard aufgeladen ist. Die Bezahlpunkte können sodann für den Erwerb von Spielberechtigungen und diverser weiterer Leistungen verwendet werden.

3. Vertragsschluss am Verkaufsautomaten der Eigentümerin

- 3.1 Über den vom Eigentümer aufgestellten Verkaufsautomaten kann der Kunde eine sich wechselnde Auswahl an Produkten, eine/mehrere mit unterschiedlich vielen Punkten aufgeladene Buddycard, Gutscheine (nachfolgend „Voucher“) und sonstige Leistungen erwerben.
- 3.2 Der Vertragsschluss am Verkaufsautomaten erfolgt durch Anklicken des gewünschten Produktes über den Touchscreen des Automaten. Dabei wählt der Kunde die gewünschten Leistungen und Produkte aus und legt sie in den Warenkorb. Danach wird

dem Kunden der gesamte Kaufpreis in Euro angezeigt. Der Kunde gibt dabei ein verbindliches Angebot an den Eigentümer ab, indem er auf „Kaufen“ klickt. Der Kunde erhält die ausgewählten Produkte direkt nach Abschluss des Kaufvorgangs.

- 3.3 Bei der Zahlungsabwicklung greift der Eigentümer auf die Dienste der PayTec AG, Vogelsangstraße 15, 8307 Effretikon/Zürich zurück. Hinsichtlich näherer Informationen zur diesbezüglichen Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzinformationen unter www.greenhill-golf.de verwiesen
- 3.4 Die weiteren Konditionen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Eigentümerin.

4. Spielberechtigung durch Einlösen von Bezahlpunkten der Buddycard, sonstige Leistungen

- 4.1 Der Kunde kann die Bezahlpunkte auf der Buddycard für diverse Leistungen auf der Golfanlage (z.B. Ballkörbe, Rangefee, Spielberechtigung für Kurzbahnspiele) einlösen. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist vom Umfang der Leistung bzw. Spielberechtigung abhängig und ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Eigentümers.
- 4.2 Die erworbene Spielberechtigung berechtigt, die Einrichtungen der Golfsportanlage nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen.
- 4.3 Das Einlösen der Bezahlpunkte erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistung sowie der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.
- 4.4 Die Buddycard darf nur von dem vertraglichen Nutzer verwendet werden und Dritten nicht überlassen werden.

5. Einlösen von Voucher für Leistungen auf der Golfanlage

- 5.1 Der Eigentümer bietet Voucher an, die z.B. für Leihschläger, Teilnahmeberechtigungen an diversen Kursen o.ä. eingetauscht werden können.
- 5.2 Das Einlösen des Vouchers erfolgt gegenüber dem Eigentümer oder seinen Erfüllungsgehilfen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistung sowie der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere der Einschränkungen gemäß der nachfolgenden Ziffer 6.

6. Verweigerung des Einlösens von Bezahlpunkten der Buddycard/Voucher wegen vorübergehenden Einschränkungen, Öffnungszeiten

- 6.1 Aufgrund von vorübergehenden Einschränkungen nach den nachstehenden Vorschriften kann es vorkommen, dass die Nutzung des Golfplatzes und des Trainingsareals zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Eigentümerin trifft insoweit nicht die

Verpflichtung, dem Spielberechtigten die Golfanlage bzw. das Trainingsareal zur Nutzung durchgängig zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Der Eigentümer kann das Einlösen von Bezahlpunkten der Buddycard sowie das Einlösen eines Vouchers vorübergehend verweigern, wenn die Nutzung der Anlage z.B. witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, Schäden an der Anlage oder aufgrund vom Eigentümer und/oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund behördlicher oder staatlicher Anordnungen und in Fällen höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist.
- 6.3 Höhere Gewalt in diesem Sinne meint ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtem Ereignis, das mit wirtschaftlich ertraglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war, wie etwa Krieg, Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen), Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Energie und Einschränkungen aufgrund von Seuchen (einschließlich behördlicher und sonstiger Einschränkungen bei Epidemien und Pandemien).
- 6.4 Dem Spielberechtigten ist weiterhin bekannt, dass die Golfsportanlage zur Veranstaltung von Groß- oder Gruppenveranstaltungen ganz oder teilweise für die regelmäßige Nutzung gesperrt wird und er sein Nutzungsrecht nicht oder nur in beschränktem Umfang ausüben kann.
- 6.5 Des Weiteren ist der Spielberechtigte nur im Umfang seines Spiel- und Nutzungsrechts und innerhalb der Öffnungszeiten berechtigt, die Golfsportanlage zu nutzen. Wenn der Spielberechtigte – trotz vorheriger Abmahnung – die Golfsportanlage außerhalb des Umfangs seiner Spielberechtigung nutzt, hat der Eigentümer das Recht, die Buddycard unter gleichzeitigem Verfall des vorhandenen Guthabens einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beträge ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.6 Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Preises der erworbenen Buddycard oder eines Vouchers oder etwaige Schadensersatzansprüche sowie die Minde rung und/oder der Rücktritt sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

7. **DGV Ausweis - Vermittlung von DGV Mitgliedschaften**

- 7.1 Da die Spielberechtigung in Form einer einmaligen Nutzungsberechtigung erteilt wird, erhält der Spielberechtigte grundsätzlich keinen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV).
- 7.2 Kunden können am Verkaufautomaten einen Gutschein für die Vermittlung einer DGV-Mitgliedschaft an einen anderen Golfclub erwerben. Der Gutschein beinhaltet einen Aufnahmeantrag für den aufnehmenden Golfclub. Die Eigentümerin hat keinen Einfluss auf die Konditionen des aufnehmenden Golfclubs.

- 7.3 Die weiteren Konditionen der DGV-Mitgliedschaftsvermittlung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Eigentümerin und den Konditionen des aufnehmenden Golfclubs.

8. Einhaltung der Platz- und Verhaltensregeln, Sicherheitsvorschriften

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfsportanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren, und hat die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten. Den Anweisungen des Eigentümers und dessen Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Insbesondere wenn grob oder nachhaltig – trotz vorheriger Abmahnung – gegen die Platz- und Hausordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird, hat der Eigentümer das Recht, die Buddycard unter gleichzeitigem Verfall des vorhandenen Gutshabens zu entziehen und/oder ein Spielverbot auszusprechen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Eine Haftung des Eigentümers für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten sowie aufgrund Nichtausübung und Einschränkungen des Spiel- und Nutzungsrechts i.S.v. Ziffer 6 ist ausgeschlossen.
- 9.2 Dies gilt nicht bei Vorsatz des Eigentümers, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen, für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen, bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den Eigentümer. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.
- 9.3 Soweit die Haftung des Eigentümers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Die Nutzung der Golfsportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften - bei schuldhafter Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht - für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht wurden.

10. Datenverarbeitung

Hinsichtlich der Datenverarbeitung wird auf die gesonderten Datenschutzinformationen hingewiesen, die auf der Homepage unter der Adresse www.greenhill-golf.de einsehbar sind.

11. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Angebote des Eigentümers sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Der Eigentümer behält es sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

12. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Spielberechtigten bzw. Kunden und Eigentümer gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: März 2024